

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1840.

N^o 31.) Gesetz,

die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend;

vom 23ten Mai 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

finden Uns bewogen, über die Ausübung des, mit dem Uns zustehenden Salzregale verbundenen ausschließlichen Verkaufsrechts, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich festzustellen.

I. Abschnitt.

Bestimmungen über den Salzverkauf und die dabei stattfindenden Preise.

§ 1. Vom 1sten Juli 1840 an hört die Salzconscription, mithin die Verbindlichkeit zu Erholung einer bestimmten Quantität Salzes von Unseren Salzstätten, überall auf.

Aufhebung der Salzconscription und fernere Salzerholung bei den Königl. Niederlagen.

Es bleibt jedoch Unserem Finanzministerium in dem § 19 zu erwähnenden Falle deren Wiedereinführung auf Zeit vorbehalten. Auch haben fernerhin sämtliche Orte des Inlands ihren Salzbedarf nur aus Unseren Niederlagen, die einzeln Consumenten aber nur aus dem Salzschanke ihres Wohnorts zu entnehmen.

§ 2. Jeder Ort wird mit seinem Salzbezuge an eine der bestehenden Niederlagen gewiesen. Die Wahl der letzteren steht den Salzerholern frei; dieselben haben jedoch die Wahl einer andern, als der ihnen bisher angewiesenen Niederlage bei letzterer sechs Monate vor Eintritt des Bedarfs schriftlich anzumelden.

Freie Wahl der Niederlagen, a) mit vorgängiger Anmel- dung;

§ 3. Dagegen steht den Gütern, welche mit Mitterspferden verdient werden, oder das Recht auf theilweise Ermäßigung des Salzpreises (f. u. § 6) hergebracht haben,

b) ohne vorgängige Anmel- dung.